

Ausfertigung



JH

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 437/06
(VG: 4 V 2407/06)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn M. [REDACTED], Hafenstraße [REDACTED] Bremerhaven,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwälte Schultz u. a., Lindenstraße 14, 28755 Bremen,
Gz.: M. [REDACTED] / J. ABH,

gegen

die Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, Hinrich-Schmalfeldt-Straße,
27576 Bremerhaven,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Verwaltungsdirektor Schlemmermeyer, Magistrat Bremerhaven -
Rechts- und Versicherungsamt, Hinrich-Schmalfeldt-Straße/Stadthaus
1, 27576 Bremerhaven, Gz.: 30-13-91/1200/05,

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die
Richter Stauch, Göbel und Aiexy am 14.12.2006 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - vom 25.10.2006 wird mit Ausnahme der darin enthaltenen Streitwertfestsetzung aufgehoben.

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, von der Abschiebung des Antragstellers bis zum 30.09.2007, längstens jedoch bis zum Eintritt der Bestandskraft einer Ablehnung der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, abzusehen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

- 2 -

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Beschwerde ist begründet.

Der Antragsteller darf nicht abgeschoben werden, weil er – jedenfalls nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Würdigung - unter die sog. Bleiberechtsregelung (Erlass 05-11-01 des Senators für Inneres und Sport vom 20.11.2006)

abrufbar unter www.inneres.bremen.de

fällt.

1.

Der Antragsteller hat zwar gegenwärtig keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit der genannten Bleiberechtsregelung. Er erfüllt nämlich nicht die Voraussetzungen der Ziff. 1.2.1 der Bleiberechtsregelung. Danach ist Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, dass der Ausländer in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis steht, sein Lebensunterhalt am 17.11.2006 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert war und diese Sicherung auch in Zukunft zu erwarten ist. Der Antragsteller besucht eine weiterführende Schule und erhält Sozialleistungen.

Das steht seinem weiteren Aufenthalt aber nicht entgegen. Nach Ziff. 2 der Bleiberechtsregelung ist Ausländern, die mit Ausnahme der Ziff.1.2.1 die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Ziff. 1 erfüllen, befristet bis zum 30.09.2007 eine Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG zur Arbeitsplatzsuche zu erteilen. Diese Regelung findet auf Ausländer Anwendung, die gewillt sind und Anstrengungen unternehmen, ihren Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Der Antragsteller ist bereit, neben seiner Schulausbildung einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und – falls erforderlich – auch den Besuch der Höheren Handelsschule

...

abzubrechen, um sich ausschließlich einer Erwerbstätigkeit zu widmen. Es erscheint daher zumindest möglich, dass er bis zum 30.09.2007 seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit wird sichern und einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird erwerben können.

2.

Der Antragsteller erfüllt auch die übrigen Voraussetzungen der Ziff. 1 der Bleiberechtsregelung.

Zwar genügt der Antragsteller gegenwärtig nicht der Passpflicht (Ziff.1.2.2 der Bleiberechtsregelung). Er besitzt keinen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz seines Heimatstaats (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Der Antragsteller ist aber bereit, sich unverzüglich einen gültigen türkischen Pass ausstellen zu lassen. Dazu ist ihm Gelegenheit zu geben.

Der Bleiberechtsregelung lässt sich nicht entnehmen, dass sie nur auf solche Ausländer anwendbar sein soll, die gegenwärtig im Besitz eines Passes sind. Wäre dies beabsichtigt gewesen, hätte es nahe gelegen, ähnlich wie für andere Voraussetzungen auch für das Passerfordernis ausdrücklich einen Stichtag zu benennen. In dem Bleiberechtsbeschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 17. November 2006

abrufbar unter www.stmi.bayern.de/ministerium/jmk/beschluesse.

der durch den Erlass des Senators für Inneres und Sport vom 20.11.2006 umgesetzt werden soll („wird demzufolge angeordnet“), wird die Passpflicht aber nicht einmal erwähnt.

Die Erfüllung der Passpflicht ist nach der Konzeption des Aufenthaltsgesetzes vielmehr Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 5 Abs. 1 AufenthG), nicht aber für die Erteilung einer Duldung. Die Erwähnung der Passpflicht in dem bremischen Erlass zielt ersichtlich darauf ab, der gesetzlichen Regelung in § 5 Abs. 1 AufenthG Rechnung zu tragen. Dafür, dass darüber hinaus ein Verstoß gegen

...

die Passpflicht vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sanktioniert werden soll, fehlt jeder Anhaltspunkt.

3.

Es lässt sich gegenwärtig auch nicht feststellen, dass der Antragsteller nach Ziff. 1.3.2 des Erlasses von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen ist.

Der Ausschluss in der genannten Ziffer betrifft dem Wortlaut nach Personen, die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben. Nach Sinn und Zweck der Regelung soll das Fehlverhalten, das im Untertauchen des Ausländers liegt, nicht dadurch prämiert werden, dass der Ausländer allein aufgrund seines Fehlverhaltens in den Genuss eines Bleiberechts kommt, das vergleichbare Ausländer, die sich rechtstreu verhalten und sich der Abschiebung nicht entzogen haben, nicht erlangen. Anknüpfungspunkt für die Ausschlussregelung ist, dass der Ausländer sich „vorsätzlich“, also individuell vorwerfbar ausländerrechtswidrig verhalten hat. Bei der Prüfung des Vorsatzes können die Umstände des Einzelfalls nicht unberücksichtigt bleiben. Eine solche Einzelfallprüfung ist im Übrigen auch schon nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen geboten. Eine Verwaltungsvorschrift, die anordnet, von einem behördlichen Ermessen in bestimmter Weise Gebrauch zu machen, schließt nicht aus, dass in atypischen Fällen von der Verwaltungsvorschrift abgewichen werden kann und dass mithin in diesen Fällen eine rechtsfehlerfreie Ermessensentscheidung besondere Ermessenserwägungen erfordert (so ausdrücklich für die Umsetzung von Beschlüssen der Bundesregierung zum Familiernachzug: BVerwG, DöV 1985, 682).

Die Annahme der Antragsgegnerin, der Antragsteller habe aufenthaltsbeendende Maßnahmen vorsätzlich hinausgezögert, begegnet nach diesem Maßstab erheblichen Zweifeln. Der Antragsteller hat sich rechtzeitig vor der Abschiebung an seinen Verfahrensbevollmächtigten gewandt, um Rechtsschutz gegen die Abschiebung zu erwirken. Dass ein entsprechender Antrag erst am Tage der Abschiebung gestellt wurde, lag nicht am Antragsteller, sondern an seinem Prozessbevollmächtigten. Der Antrag hat dazu geführt, dass zunächst von weiteren aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen werden musste. Wenn der Antragsteller unter diesen Umständen nicht an sei-

...

- 5 -

ner Abschiebung mitgewirkt hat, kann ihm das kaum als vorsätzliches Hinauszögern oder als Behinderung seiner Abschiebung vorgehalten werden.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Der 1986 geborene Antragsteller hat an der für den 19.09.2006 angesetzten Abschiebung dadurch nicht mitgewirkt, dass er am 18.09.2006 von der Schule nicht in die elterliche Wohnung zurückgekehrt ist und deshalb am nächsten Morgen um 6.30 Uhr dort nicht angetroffen wurde. Die Abschiebung ist daraufhin abgebrochen worden. Der Antragsteller ist nicht in dem Sinne untergetaucht, dass er sich längere Zeit verborgen hielt, um sich beharrlich der Abschiebung zu entziehen.

Der Antragsteller selbst hat sich bemüht, rechtzeitig vorläufigen Rechtsschutz gegen die geplante Abschiebung zu erlangen. Dass ein entsprechender Antrag nicht vor, sondern erst an dem Tage der geplanten Abschiebung gestellt wurde, ist nicht ihm anzulasten, sondern auf Probleme in der Kanzlei seines Prozessbevollmächtigten zurückzuführen. Dieser hat ihm, weil er wegen längerer Krankheit überlastet war, erst für den Nachmittag des 18.09.2006 einen Besprechungstermin gegeben und den Eilantrag erst am Mittag des 19.09.2006 gestellt. Versäumnisse seines Prozessbevollmächtigten mögen zwar im Prozess von Bedeutung sein (vgl. § 85 Abs. 2 ZPO); für die Frage, ob der Antragsteller behördliche Maßnahmen „vorsätzlich“ hinausgezögert hat, kommt es aber entscheidend auf sein persönliches Verhalten an.

—

Wäre der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes rechtzeitig vor dem Abschiebungstermin gestellt worden, hätte er wahrscheinlich zur Aussetzung der Abschiebung geführt. Das ergibt sich aus dem weiteren Verlauf des Verfahrens. Nachdem der Antrag nämlich am Mittag des 19.09.2006 beim Verwaltungsgericht eingegangen war, erbat dieses am 21.09.2006 eine Zusicherung der Antragsgegnerin, dass eine Abschiebung nicht vor einer gerichtlichen Entscheidung erfolge. Diese Zusicherung gab die Antragsgegnerin zunächst fernmündlich am 21.09.2006 und dann mit Schriftsatz vom 22.09.2006 ab. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts datiert vom 25.10.2006. Sie ist zwar gegen den Antragsteller ergangen, der Verfahrensablauf zeigt aber, dass das Verwaltungsgericht den Antrag nicht für ohne weiteres abwei-

...

- 6 -

sungsreif, sondern wegen der substantiiert geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigung für einer eingehenden Prüfung bedürftig hielt. Von der Abschiebung am 19.06.2006 hätte deshalb vorübergehend auch dann abgesehen werden müssen, wenn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem 19.09.2006 gestellt worden wäre.

Unabhängig davon liegt hier ein atypischer Einzelfall in dem psychischen Gesundheitszustand des Antragstellers begründet:

Nach den Feststellungen der für die Antragsgegnerin als Amtsärztin tätigen Fachärztin für Psychiatrie vom 14.08.2006 lag beim Antragsteller, der schon früher im Zusammenhang mit der Abschiebung seines Bruders in psychiatrischer Behandlung gewesen war, eine „akute Belastungsreaktion im Rahmen einer bevorstehenden Abschiebung“ vor. Im Falle einer erzwungenen Ausreise sei mit einer Verschlechterung der Symptomatik zu rechnen. Suizidale Handlungen könnten nicht völlig ausgeschlossen werden. Es sei sinnvoll, die Abschiebung ärztlich zu begleiten.

Das spricht dafür, dass der Antragsteller mit der Situation, in der er sich am 19.09.2006 befand, überfordert war. Diese besondere Situation steht einer schematischen Anwendung des Ausschlussstatbestandes der Ziff. 1.3.2 der Bleiberechtsregelung entgegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 1 GKG.

gez.: Stauch

gez.: Göbel

gez.: Alexy

Für die Ausfertigung

Gernard
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Ober-Verwaltungsgerichts Braunschweig

